



Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 77 / Seite 1

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT TRIER

Donnerstag, 1. Juli 2021

Herausgeber:
Präsident der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) Vom 5. Mai 2021.....	4
Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach) Vom 5. Mai 2021.....	5
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ (Haupt- und Nebenfach) Vom 5. Mai 2021.....	7
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Mathematik“ (1-Fach-Studiengang) Vom 5. Mai 2021.....	12
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (1-Fach) Vom 11. Mai 2021.....	17
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ (Nebenfach) Vom 14. Juni 2021.....	18
Satzung Studiwerk Vom 14. Mai 2021.....	21
Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (StudPO) Vom 16. Juni 2021.....	25
Satzung der Universität Trier zur Festsetzung von Curricularnormwerten für das Studienjahr 2021/2022 Vom 21. Juni 2021.....	38
Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier für das Studienjahr 2021/2022 Vom 21. Juni 2021.....	40

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach)

Vom 5. Mai 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), geändert durch § 24 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 547), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 14. April 2021 folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 4. Mai 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelor-Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Nebenfach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 70) zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Juli 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 71, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang unter der Überschrift „Modulplan“ wird in der Tabelle „1.1. Pflichtmodule“ in Zeile 4 Spalte 2 „Mathematik I“ folgende Angabe einfügt: „*“
2. Unter der Tabelle „1.1. Pflichtmodule“ wird folgender Satz angefügt: „*) Studierende, die das Nebenfach BWL mit einem Hauptfach VWL kombinieren, müssen das Modul „Quantitative empirische Sozialforschung“ des Studiengangs Sozialwissenschaften (1-Fach) wählen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 5. Mai 2021

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Prof. Dr. Ludwig von Auer

Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach)

Vom 5. Mai 2021

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 14. April 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident am 4. Mai 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach) vom 21. Dezember 2017 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 52, S. 8), zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Juli 2020 (Verköndungsblatt der Universität Trier Nr. 71, S. 21) wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle unter der Überschrift „1 Pflichtmodule“ wird wie folgt gefasst.

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Elements of Mathematics	1	6	10		Klausur (120 Minuten)
2	Elements of Computer Science	1	4	10		2 Teilklausuren (120 Minuten (50%) und 90 Minuten (50%))
3	Elements of Statistics	1	2	5		Klausur (120 Minuten)
4	Statistical Programming with R	1	2	5		s. FPO M.Sc. Applied Statistics
5	Numerical Optimization for Data Science	2	6	10		Mündliche Prüfung oder Klausur (105 Minuten)
6	Statistical Methods of Data Science	2	4	10		Klausur (90 Minuten)
7	Data Mining	2	3	5		Klausur (90 Minuten)
8	Big Data Analytics	2	3	5		Klausur (90 Minuten) oder mündliche Prüfung
9	Research Case Studies	3	2	10		Portfolio
10	Master's Thesis	4	2	30	Module 1-4	Wissenschaftliche Arbeit; Teilnahme am Kolloquium inklusive Vortrag

2. Der Abschnitt unter der Überschrift „2 Wahlpflichtmodule“ wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle unter der Überschrift „Propädeutikum: 2 der drei Module 1-3 im Gesamtumfang von 20 LP sind zu absolvieren“ sowie der Überschrift selbst wird gestrichen.
- b) In der Tabelle unter der Überschrift „Schwerpunkt Data and Knowledge Systems:“ wird folgende Zeile 8 angefügt:

8	Machine Learning	3	3	5		Klausur (90 Minuten)
---	------------------	---	---	---	--	----------------------

- c) In der Tabelle unter der Überschrift „Schwerpunkt Algorithmic Optimization“ wird in der Zeile Nr. 1 und 2 in Spalte 7 (Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen) die Zahl „120“ durch die Zahl „105“ ersetzt.
- d) Die Tabelle unter der Überschrift „Schwerpunkt Geoinformatics“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile Nr. 1, 3 und 4 wird in Spalte 7 (Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen) die Angabe „Angewandte Geoinformatik“ durch die Angabe „Geoinformatics“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile 5 wird in Spalte 1 (Modulname) die Angabe „Satellite time series analysis“ ersetzt durch die Angabe „Time series analysis“ und in Spalte 7 (Modulprüfung Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen), die Angabe „Angewandte Informatik“ durch „Geoinformatics“ ersetzt.

- cc) Der Absatz „Schwerpunkt Natural Language Processing:“ wird nach der Tabelle unter der Überschrift „Schwerpunkt Geoinformatics“ angefügt:

„Schwerpunkt Natural Language Processing:
Module 1 und 2 sind obligatorisch zu absolvieren.

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Machine Learning for Natural Language Understanding	1	5	10		s. PO M.Sc. Natural Language Processing
2	Natural Language Processing	1	5	10		s. PO M.Sc. Natural Language Processing

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 für den Masterstudiengang Data Science (1-Fach) erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.
- (2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/22 eingeschrieben worden sind, gilt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Data Science (1-Fach) der Universität Trier vom 21. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Juli 2020. Auf Antrag können sie nach dieser Ordnung studieren. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.
- (3) Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Data Science (1-Fach) vom 21. Dezember 2017, zuletzt geändert durch Ordnung vom 27. Juli 2020 einschließlich der Wiederholungsprüfungen können letztmalig im Wintersemester 2024/25 abgelegt werden.

Trier, den 5. Mai 2021

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ludwig von Auer

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ (Haupt- und Nebenfach)

Vom 5. Mai 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 21. April 2021 die folgende Ordnung der Universität für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 04. Mai 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ als Hauptfach-Studiengang und als Nebenfach-Studiengang des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich II den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts (B.A.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.
- (3) Im Bachelor Nebenfach-Studiengang richtet sich der akademische Grad nach dem Hauptfach.

§ 2

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang „Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ wird als Haupt- und als Nebenfachstudiengang angeboten.
- (2) Der Hauptfachstudiengang ist mit allen Nebenfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Nebenfach „Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“. Der Nebenfachstudiengang ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach „Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“.
- (3) Der Bachelorstudiengang „Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ bietet die Möglichkeit, über eine Fokussierung auf Sprach- oder Literaturwissenschaft eine individuelle Profilbildung vorzunehmen.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Studierenden ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter

aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter Hochschulprüfungsamtes.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (2) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß dem Modulplan im Anhang an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von 4 Wochen zur Verfügung.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit im Hauptfachstudiengang kann außer in deutscher, oder englischer auch in russischer Sprache angefertigt werden. Die Anfertigung der Bachelorarbeit in russischer Sprache bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses wird erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - hinreichende Beherrschung der russischen Sprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten,
 - hinreichende Qualifikation der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers in der russischen Sprache,
 - Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters gemäß § 15 Abs. 4 APOB mit hinreichender Qualifikation in der russischen Sprache,
 - Einverständniserklärung der gewählten Betreuerin oder des gewählten Betreuers und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in russischer Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers und der Zweitgutachterin oder des Zweitgutachters zusammen mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit vorzulegen.

- (2) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 8 Abs. 1 APOB des für das Fach Slavistik der Universität Trier betreut wird.
- (3) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend (4,0)“ bewertete Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 10
Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen oder Betreuer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) vom 2. April 2009 (Staatsanzeiger Nr. 14, S. 709), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Oktober 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 46, S. 6), außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ (Haupt- und Nebenfach) an der Universität Trier aufnehmen.
- (3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/22 ihr Studium im Bachelorstudiengang „Russische Philologie“ (Haupt- und Nebenfach) aufgenommen haben, gilt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) weiterhin. Auf Antrag können sie nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ (Haupt- und Nebenfach) studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die zu wiederholende Prüfung abgelegt wurde. Ein Wechsel ist nicht möglich, wenn noch Wiederholungsprüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) abzulegen sind.
- (4) Prüfungen nach der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Russische Philologie (Haupt- und Nebenfach) können letztmalig im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 05. Mai 2021

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Hoffman

Anhang

Bachelor-Studiengang „Modernes Osteuropa: Slavische Sprachen, Literaturen und Kulturen“ (Haupt- und Nebenfach)

A. Hauptfachstudium

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

1.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen I	1	10	10	keine	Klausur (90 Min.)
2	Einführung in die Russische Philologie I	1	6	10	keine	Portfolio
3	Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen II	2	10	10	keine	Klausur (90 Min.)
4	Einführung in die Russische Philologie II	2	6	10	keine	Klausur (90 Min.)
5	Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen III	3-4	8	10	keine	Klausur (90 Min.)
6	Sprachpraxis: Zweite slavische Sprache	3-4	8	10	keine	Klausur (90 Min.)
7	Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft	3-4	6	10	keine	Hausarbeit
8	Slavische Sprachwissenschaft	3-4	6	10	keine	Hausarbeit
9	Sprachpraxis: Schriftliche und mündliche Kommunikation des Russischen IV	5-6	8	10	keine	Mündliche Prüfung (15 min.)
10	Bachelor-Abschlussmodul	5-6	4-5	20	keine	Mündliche Prüfung (30 Min.) (40%) und Bachelor-Arbeit (60%)

1.2 Wahlpflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
Freie Wahlpflichtmodule (10 LP)						
1	Freier Wahlbereich	5	10 LP aus Modulen des freien Wahlbereichs für Bachelorstudiengänge			Gemäß PO des jeweiligen Fachbereichs für den freien Wahlbereich

Werden Module aus dem freien Wahlbereich für Bachelorstudiengänge der Universität Trier belegt, gelten die folgenden Regelungen:

- Bis zu 10 LP der Module dürfen nicht endnotenrelevant sein.
- Alle Kompetenzbereiche und Fächer dürfen ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

Die Einzelheiten zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Slavistik und im jeweils gültigen Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester.

B. Nebenfachstudium

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die Module:

1.1 Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Zugangs-voraussetzungen	Modulprüfung Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen I	1	10	10	keine	Klausur (90 Min.)
2.	Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen II	2	10	10	keine	Klausur (90 Min.)
2.	Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen III	3-4	8	10	keine	Klausur (90 Min.)
3.	Slavische Sprachwissenschaft	3-4	6	10	keine	Hausarbeit
4.	Sprachpraxis: Mündliche und schriftliche Kommunikation des Russischen IV	5-6	8	10	keine	Mündliche Prüfung (15 min.)
5.	Slavische Literatur- und Kulturwissenschaft	5-6	6	10	keine	Hausarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule

Keine

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Faches Slavistik.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Mathematik“ (1-Fach-Studiengang)

Vom 5. Mai 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 14. April 2021 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Mathematik“ (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 4. Mai 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang „Mathematik“ des Fachbereichs IV der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich IV den Hochschulgrad eines „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus müssen Studierende des Masterstudienganges „Mathematik“ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Bachelorabschluss oder gleichwertiger Abschluss in einem Studiengang der Mathematik oder einem fachlich eng verwandten Studiengang. Die Entscheidung über die enge fachliche Verwandtschaft und die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

Der Masterstudiengang „Mathematik“ wird als 1-Fach-Studiengang angeboten. Er vermittelt die für den Übergang in die Forschung und die Berufspraxis notwendige Methoden- und Systemkompetenz und die Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Faches Mathematik zu überblicken, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Anknüpfungspunkte an benachbarte, nicht mathematische Anwendungsfelder sowie eine Individualisierung des Studiums werden durch die Wahl von Studieninhalten aus dem freien Wahlbereich für Masterstudiengänge der Universität Trier ermöglicht.

§ 4

Studienumfang und Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) in Semesterwochenstunden (SWS) und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Studierenden ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder

keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des Hochschulprüfungsamtes.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Anhang an der für den Masterabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Masterarbeit.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ist im Anhang geregelt.
- (2) Ist die letzte Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung von 15-30 Minuten statt. Sie muss bis zum Ende des nächsten Anmeldezeitraums für die betreffende schriftliche Prüfung angemeldet werden, anderenfalls gilt sie als nicht bestanden.
- (3) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von sechs Wochen zur Verfügung.
- (4) Für die Bearbeitung eines Portfolios steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9

Weitere Prüfungsformen

Im Geltungsbereich dieser Fachprüfungsordnung sind folgende weitere Prüfungsformen zulässig:

1. Posterpräsentation (schriftliche Prüfungsform) und
2. schriftliche Ausarbeitung (schriftliche Prüfungsform).

Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer schriftlichen Ausarbeitung ist eine knappe schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas in begrenzter Zeit zu verstehen, die in der Art der Darstellung und formal über die geläufigen Methoden des Faches hinausgehen kann und sich damit von der Hausarbeit in Umfang und Textgattung abgrenzt.

§ 10

Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann auch in englischer Sprache verfasst werden.
- (2) Die Masterarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier angefertigt werden, wenn sie von einer Prüferin oder einem Prüfer aus dem Fach „Mathematik“ der Universität Trier betreut wird.

- (3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Absatz 1 Satz 2 HochSchG können Masterarbeiten betreuen, wenn sie promoviert sind.

§

11 Zeugnis

Die Namen der Betreuerinnen und Betreuer der Masterarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Angewandte Mathematik des Fachbereichs IV der Universität Trier vom 24. September 2012 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 19, S. 9 ff.), zuletzt geändert durch Ordnung vom 30. Juli 2018 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 56, S. 20 f.), außer Kraft.

§ 13

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2021/22 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang „Mathematik“ (1-Fach Studiengang) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2021/2022 in den Masterstudiengang Angewandte Mathematik (1-Fach-Studiengang) eingeschrieben wurden, können auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln. Ein Wechsel ist nicht möglich, solange zu einem Modul, das auch Teil des Studiums nach dieser Prüfungsordnung ist, noch Teilleistungen ausstehen. Der Antrag ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung in der Fassung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.
- (3) Prüfungen nach der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Angewandte Mathematik (1-Fach-Studiengang) können letztmals im Sommersemester 2025 abgelegt werden.

Trier, den 5. Mai 2021

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ludwig von Auer

Anhang

Masterstudiengang „Mathematik“ (1-Fach-Studiengang)

1. Modulplan

1.1 Pflichtmodule (40 LP)

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Seminarmodul A	2-3	3	5	Keine	Posterpräsentation
2	Seminarmodul B	2-3	3	5	Keine	Posterpräsentation
3	Masterarbeit	4	0	30	Keine	Masterarbeit

1.2 Wahlpflichtmodule (80 LP)

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
<i>Spezialisierungsbereich (30 LP): Von den Modulen 1-4 müssen drei Module im Umfang von insgesamt 30 LP gewählt werden.</i>						
1	Spezialisierung Analysis I	1	6	10	Keine	Abschlussklausur (105 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
2	Spezialisierung Numerik I	1	6	10	Keine	Abschlussklausur (105 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
3	Spezialisierung Optimierung I	1	6	10	Keine	Abschlussklausur (105 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
4	Spezialisierung Stochastik I	1	6	10	Keine	Abschlussklausur (105 Min.) oder mündliche Prüfung (20-30 Min.)
<i>Mathematischer Schwerpunktbereich (30 LP): Von den Modulen 5-11 müssen Module im Umfang von insgesamt 30 LP gewählt werden, wobei zwei der gewählten Module Spezialisierungsmodule (Module Nr. 5-8) sein müssen.</i>						
5	Spezialisierung Analysis II	2/3	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (20-30 Min.)
6	Spezialisierung Numerik II	2/3	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (20-30 Min.)
7	Spezialisierung Optimierung II	2/3	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (20-30 Min.)
8	Spezialisierung Stochastik II	2/3	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (20-30 Min.)
9	Ausgewählte Kapitel der Mathematik A	2/3	3	5	Keine	Mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Posterpräsentation
10	Ausgewählte Kapitel der Mathematik B	2/3	3	5	Keine	Mündliche Prüfung (15-20 Min.) oder Posterpräsentation
11	Ausgewählte Kapitel der Mathematik C	2/3	6	10	Keine	Mündliche Prüfung (20-30 Min.)
<i>Freie Wahlpflichtmodule (20 LP)</i>						
12	Freier Wahlbereich	2/3	20 LP aus Modulen des freien Wahlbereichs für Masterstudiengänge			Gemäß PO des jeweiligen Fachbereichs für die Prüfungen in den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Für die Module aus dem freien Wahlbereich für Masterstudiengänge der Universität Trier (Nr. 12) gelten die folgenden Regelungen:

- Die Prüfungen in den aus dem freien Wahlbereich importierten Modulen sind nicht endnotenrelevant.
- Alle Kompetenzbereiche und Fächer dürfen ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs „Mathematik“ (1-Fach-Studiengang) und im jeweils gültigen Modulhandbuch für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester.

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (1-Fach)

Vom 11. Mai 2021

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 21. April 2021 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (1-Fach) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 04. Mai 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (1-Fach) vom 20. Februar 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 60, S. 24), wird in der Tabelle unter der Überschrift „1. Pflichtmodule“ in der Zeile 5 „Berufsbezogenes Praktikum“ in der Spalte 7 „Modulprüfung“ hinter dem Wort „Praktikumsbericht“ das Wort „(unbenotet)“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Interprofessionelle Gesundheitsversorgung (1-Fach) tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 11. Mai 2021

Der Dekan des Fachbereichs I
der Universität Trier
Universitätsprofessor Dr. Conny Antoni

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ (Nebenfach)

Vom 14. Juni 2021

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 19. Mai 2021 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 14. Juni 2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ (Nebenfach) der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.
- (2) Der Hochschulgrad, der den Absolventinnen und Absolventen des Nebenfachs „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ verliehen wird, richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden für den Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ keine weiteren Zugangsvoraussetzungen festgelegt.

§ 3

Gliederung und Profil des Studiums

- (1) Der Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ wird als Nebenfachstudiengang angeboten.
- (2) Der Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ (Nebenfach) ist mit allen Bachelor-Hauptfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar, außer mit dem Bachelor-Hauptfachstudiengang Informatik.

§ 4

Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) in Semesterwochenstunden (SWS) und der sich daraus ergebende Arbeitsaufwand für die Studierenden ergeben sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5

Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit ge-

wählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

- (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Modulprüfungen

- (1) Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Gewichtung der einzelnen Modulnoten bei der Bildung der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Abschluss im Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ (Nebenfach) insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte.

§ 7

Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder als Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ist im Anhang geregelt.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 14. Juni 2021

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Ludwig von Auer

Anhang

Bachelorstudiengang „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“ (Nebenfach)

1. Modulplan

1.1 Pflichtmodule (50 LP)

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Grundlagen und Methoden der Wirtschaftsinformatik 1	1	3	5	Keine	Klausur (60 Min.)
2	Theorien und Methoden digitaler Medien	1	2	5	Keine	Gemäß FPO Sprache, Technologie, Medien (B.Sc., 1F)
3	Elemente der Programmierung	2–3	6	10	Keine	Portfolioprüfung
4	Gesellschaft im digitalen Wandel: Politik und Recht	2–3	6	10	Keine	Klausur (60 Min.)
5	Informationssysteme	4	3	5	Keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1F)
6	Research and Data Literacy	4	2	5	Keine	Klausur (90 Min.)
7	Elemente der Künstlichen Intelligenz	5	3	5	Keine	Klausur (120 Min.)
8	Digitale Geschäftsprozesse und Entscheidungen	5	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F)

1.2 Wahlpflichtmodule (10 LP)

Von den Modulen 1-6 müssen Module im Umfang von insgesamt 10 LP gewählt werden.

Nr.	Modulname	Regel-semester	SWS	LP	Prüfungs-voraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Digital Humanities: Digitalisierung von Kulturgut	5–6	4	10	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
2	Einführung in die Sprachwissenschaft und Computerlinguistik	5–6	4	10	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
3	Human-Computer Interaction	5	3	5	Keine	Gemäß FPO Informatik (B.Sc., 1F)
4	Agent-based Modelling	6	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F)
5	Elementare Logik	6	3	5	Keine	Gemäß FPO Informatik (Bachelor-NF)
6	Management von Softwareprojekten	5	3	5	Keine	Gemäß FPO Wirtschaftsinformatik (B.Sc., 1F)

Die Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs „Digitalisierung, Information und Gesellschaft“.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester.

Satzung Studiwerk

Vom 14. Mai 2021

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Trier hat am 21.02.2021 per Umlaufbeschluss aufgrund des § 113 Abs. 1 Nr. 1a) des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41 nachstehende Satzung beschlossen.

Diese hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG mit Schreiben vom 14. Mai 2021 genehmigt.

§ 1

Rechtsform und Sitz

- (1) Das Studierendenwerk Trier ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in Trier.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Das Studierendenwerk Trier verfolgt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Das Studierendenwerk Trier verwendet seine Mittel und Überschüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke.
- (2) Die Einrichtungen des Studierendenwerks Trier sind Zweckbetriebe im Sinne des § 65 Abgabenordnung. Eine Absicht, Gewinne zu erzielen, ist nicht vorhanden. Das Studierendenwerk Trier ist mit seinen Einrichtungen selbstlos tätig im Sinne des § 55 Abgabenordnung. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben

- (1) Das Studierendenwerk Trier hat die Aufgabe, die Studierenden der gem. § 112 Abs. 1 HochSchG zugeordneten Hochschulen in eigener Verantwortung sozial zu betreuen sowie wirtschaftlich und kulturell zu fördern.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben bekennt sich das Studierendenwerk zu den Grundsätzen des schonenden Umgangs mit natürlichen Ressourcen und des nachhaltigen Wirtschaftens.

Das Studierendenwerk Trier kann sich an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen. Bei Unternehmensgründungen muss sichergestellt sein, dass für die dort Beschäftigten die für das Land geltenden tariflichen Bestimmungen angewendet werden.

- (2) Zum Nutzen der Studierenden werden vorrangig folgende Dienstleistungen angeboten:
 1. die Mitwirkung bei der Errichtung von Verpflegungsbetrieben sowie die Bewirtschaftung dieser Einrichtungen und von Warenautomaten,
 2. die Errichtung von Wohnraum für in- bzw. ausländische Studierende der Hochschulen, sowie die Mitwirkung bei derartigen Maßnahmen,
 3. die Beschaffung und Bewirtschaftung von Wohnraum für in- bzw. ausländische Studierende der Hochschule sowie die Vermittlung von Wohnraum an Studierende,
 4. die Sozialberatung, die Beratung in psychologischen und rechtlichen Angelegenheiten, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen,
 5. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von sonstigen wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
 6. die Vergabe von sozialen Stipendien, Darlehen, Unterstützungen und Beihilfen nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und einschlägigen Richtlinien des Studierendenwerks,
 7. die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben des Studierendenwerks,

8. die Durchführung von Vereinbarungen zur preiswerten Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Studierenden,
 9. die Bereitstellung von Fahrzeugen für die Sicherstellung der studentischen Mobilität,
 10. die Mitwirkung bei der Errichtung und Unterhaltung von Kindergärten und –krippen für Kinder von Studierenden,
 11. die Bereitstellung von Räumen für kulturelle Veranstaltungen der Studierenden,
 12. die Durchführung und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen für und/oder mit Studierenden,
 13. die Durchführung von Gesundheitsmaßnahmen.
- (3) Das Studierendenwerk Trier ist berechtigt, die Mitnutzung seiner Einrichtungen durch Dritte zu gestatten.
- Das Studierendenwerk Trier kann weitere Aufgaben für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs nach eigenem Ermessen wahrnehmen, ihnen insbesondere die Mitnutzung seiner Einrichtungen gestatten.
- Das Studierendenwerk Trier kann zusätzliche Aufgaben auch nur für Mitglieder und Angehörige einzelner Hochschulen oder einzelner Hochschulstandorte seines Zuständigkeitsbereichs wahrnehmen, so dass gegebenenfalls auch spezifischen Bedürfnissen an bestimmten Hochschulen Rechnung getragen werden kann.
- Konkret können für diese Nutzergruppen folgende andere Aufgaben wahrgenommen werden:
1. Bereitstellung eines Verpflegungsangebotes in den vorhandenen Verpflegungsbetrieben sowie vorhandener Warenautomaten für die Bediensteten und Gäste der Hochschulen.
 2. Mitwirkung bei der Errichtung von Kindergärten- und Krippen für Kinder von Bediensteten.
 3. Belieferung und Versorgung von Schülerinnen und Schüler sowie Kindergarten- und Krippen mit Essen.

§ 4

Finanzierung

- (1) Die zur Erfüllung seiner vorrangigen Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 erforderlichen Mittel erhält das Studierendenwerk durch:
 1. eigene Einnahmen,
 2. Beiträge von Studierenden nach Maßgabe der Beitragsordnung,
 3. Zuwendungen Dritter,
 4. Zuwendungen des Landes RLP nach Maßgabe des Landeshaushaltes.
- (2) Weitere Aufgaben nach § 112 Abs. 6 und 7 HochSchG, die für Hochschulmitglieder oder sonstige Dritte erfüllt werden, dürfen nicht aus Entgelten oder Beiträgen der Studierenden finanziert werden.
- (3) Die zur Finanzierung der Aufgaben gem. § 3 Abs. 3 erforderlichen Mittel erhält das Studierendenwerk Trier wie folgt:
 1. Anteilige Kostenerstattung der betreffenden Hochschulen im Auftrag des Landes.
 2. Erstattung des tatsächlichen Mehraufwandes durch den Auftraggeber.
- (4) Die Aufgaben des Studierendenwerks Trier sind insgesamt kostendeckend zu führen. Zur Kostendeckung sind alle erhaltenen Mittel gemäß den Absätzen 1 und 2 zu verwenden. Überschüsse oder Verluste können kostenstellenbezogen in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen werden. Eine Verrechnung von Überschüssen aus Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 mit Unterdeckungen aus anderen Aufgabenbereichen ist nicht zulässig. Entsprechendes gilt für die Zuführung zu oder die Entnahme aus Rücklagen.

§ 5

Grundsätze der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

- (1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.
- (2) Über die Kostendeckung hinaus dürfen die Beiträge von Studierenden zur Bildung von Rücklagen verwendet werden, um finanzielle Risiken absichern zu können. Eine allgemeine Betriebsmittlrücklage in Höhe des Bruttoentgeltes aller Beschäftigten der letzten drei Monate des Jahres wird angestrebt. Soweit Überschüsse erwirtschaftet werden, können Rücklagen für die Wahrnehmung von satzungsmäßigen Aufgaben gebildet werden, insbesondere die nachhaltige Wohnraumbewirtschaftung und die Bewirtschaftung von Verpflegungsbetrieben.
- (3) Das Studierendenwerk Trier stellt rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf.

Der Verwaltungsrat berät und genehmigt den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung. Der vom Verwaltungsrat genehmigte Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat genehmigte mittelfristige Finanzplanung werden durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer bis zum 31.12. des laufenden Jahres dem zuständigen Ministerium zugeleitet.

Über den Ablauf und die Inhalte der Sitzung des Verwaltungsrates, in der über den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung entschieden wird, ist eine Niederschrift zu fertigen. Abweichungen von dem von der Geschäftsführung vorzulegenden Entwurf des Wirtschaftsplanes und der mittelfristigen Finanzplanung werden in dieser Niederschrift festgehalten.

- (4) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan (Aufwand- und Ertragsübersicht) und dem Investitionsplan.
- (5) Die mittelfristige Finanzplanung stellt - konsolidiert für das gesamte Studierendenwerk – die wirtschaftlichen Ziele für das bevorstehende Wirtschaftsjahr, sowie die drei darauffolgenden Wirtschaftsjahre dar.
- (6) Einzelheiten zur Ausführung der Aufgaben gem. Abs. 3 regelt eine Vereinbarung der rheinland-pfälzischen Studierendenwerke über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie die Aufstellung und den Vollzug von Wirtschaftsplänen und mittelfristiger Finanzplanung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (7) Der Jahresabschluss wird nach § 114 Abs. 4 Satz 1 HochSchG in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist konsolidiert für das gesamte Studierendenwerk aufzustellen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu testieren. Die Vorlage an den Verwaltungsrat erfolgt nach § 114 Abs. 4 Satz 2 HochSchG innerhalb von sieben Monaten.

§ 6

Organe

- (1) Organe des Studierendenwerks Trier sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.
- (2) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (§ 113 HochSchG) und die Amtszeit seiner Mitglieder (§ 40 HochSchG) richten sich nach den Regelungen des Hochschulgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.
- (3) Ergänzend benennen die Entsendegremien (Stupa und Senat) entsprechend der Anzahl der zu entsendenden Mitglieder jeweils auch Ersatzmitglieder, die in den Verwaltungsrat eintreten, wenn das gewählte Mitglied durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft der Hochschule oder aus anderen wichtigen Gründen ausscheidet, ein gewähltes Mitglied die Wahl aus wichtigen Gründen ablehnt oder die Wahl zum Mitglied für ungültig erklärt wird.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat erfüllt seine Aufgaben gemäß § 113 HochSchG, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts Abweichendes geregelt ist.
- (2) Der Verwaltungsrat bestimmt die Rechtsgeschäfte und Wertgrenzen, bei denen er sich die Entscheidung vorbehält.
- (3) Personalentscheidungen ab Entgeltgruppe 13 TV-L oder höher trifft der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.
- (4) Dem Verwaltungsrat wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer jeweils sechs Wochen nach Ablauf des 1. Halbjahres bzw. nach Jahresende Halbjahresberichte vorgelegt. Der Verwaltungsrat nimmt die Halbjahresberichte in der jeweils folgenden Sitzung zur Kenntnis und berät über den daraus abzuleitenden Handlungsbedarf sowie über etwaige Beschlussvorlagen der Geschäftsführung. § 113 Abs. 7 HochSchG bleibt unberührt.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

§ 8

Geschäftsführer/in

- (1) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegen die in § 113 HochSchG festgelegten Aufgaben. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das Studierendenwerk nach außen und ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter für das dort beschäftigte Personal. Sie oder er hat dabei die vom Verwaltungsrat erlassenen allgemeinen Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks Trier zu beachten.

- (2) Die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben. Sie oder er muss über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem und sozialem Gebiet verfügen. Einstellungsvoraussetzung ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.
- (3) Einen Beschluss über die Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und die Kündigung ihres oder seines Dienstverhältnisses kann der Verwaltungsrat nur mit zwei Dritteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder fassen.

§ 9

Rechtsstellung des Personals

Für das Personal des Studierendenwerks Trier gelten die Bestimmungen für die Beschäftigten des Landes Rheinland-Pfalz entsprechend.

§ 10

Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Studierendenwerks

Wird bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall von steuerbegünstigten Aufgaben des Studierendenwerks Trier dessen Vermögen nicht auf ein anderes Studierendenwerk übertragen, so fällt das Vermögen an das Land Rheinland-Pfalz, mit der Maßgabe, dieses für die sozialen Belange der Studierenden der Hochschulen gem. § 112 HochSchG zu verwenden.

§ 11

Mitgliedschaften

Das Studierendenwerk kann seinen Förderern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem jeweiligen hochschuleigenen Publikationsorgan der Universität Trier und der Hochschule Trier in Kraft.

Trier, 14. Mai 2021

Prof. Dr. Matthias Wolz
Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Trier

Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (StudPO)

Vom 16. Juni 2021

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23.09.2020, zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S 719) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V der Universität Trier am 02.06.2021 die folgende Ordnung beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 14.06.2021 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Regelstudienzeit und Prüfungsamt

- (1) Diese Ordnung gilt für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel der ersten Prüfung nach § 5 Abs. 1 DRiG. Sie trifft Regelungen für die Zwischenprüfung, für weitere Leistungen als Zulassungsvoraussetzungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 4 Abs. 1 JAPO und für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung als Teil der ersten Prüfung nach § 4 JAG. Die Regelstudienzeit ergibt sich aus § 5a Abs. 1 S. 1 DRiG.
- (2) Für die Durchführung dieser Ordnung ist das Prüfungsamt des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft zuständig. Das Prüfungsamt ist insbesondere zuständig für
 1. die Gewährung von Verlängerung der Bearbeitungszeit und sonstigem Ausgleich (§ 2 Abs. 6),
 2. die Ausstellung von Zeugnissen (§ 2 Abs. 8) und Bescheiden (§ 2 Abs. 9),
 3. die Anerkennung einer Verhinderung (§ 3),
 4. den Ausschluss von der Prüfung (§ 4 Abs. 3),
 5. Rücknahmen und Versagungen (§ 5),
 6. die Zulassung zur Teilnahme an einer Leistungskontrolle (§ 8),
 7. Entscheidungen über die Anerkennung anderer Leistungen (§ 9 Abs. 2, § 11, § 14 Abs. 5), die Anrechnung von Fehlversuchen (§ 10 Abs. 2) und in Wiederholungsfällen nach § 20 Abs. 4,
 8. die Fristberechnung und Fristverlängerung (§ 10),
 9. die Durchführung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (im Folgenden: Schwerpunktbereichsprüfung) gemäß §§ 14 – 19,
 10. die Festlegung der zulässigen Hilfsmittel für die Schwerpunktbereichsprüfung.In den Fällen der Nummern 4, 5 und 10 entscheidet das Prüfungsamt nach Anhörung der Prüferin oder des Prüfers. In den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 6 und 7 ist außerhalb der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung die Prüferin oder der Prüfer zuständig. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet außer im Fall der Nummer 10 auch über die Festlegung der zulässigen Hilfsmittel.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan leitet das Prüfungsamt und bestimmt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat über dessen Organisationsstruktur. Sie oder er entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte des Prüfungsamtes.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan wird ermächtigt, weitere Einzelheiten des Verfahrens festzulegen.

§ 2

Durchführung der Prüfung

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in dem Studiengang, zu dem die Studien- und Prüfungsleistungen gehören, an der Universität Trier eingeschrieben sind; § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.
- (2) Die Auswahl der Prüfungsaufgaben und die Bewertung der Prüfungsleistungen liegen in der Verantwortung der jeweils zuständigen Prüferin oder des jeweils zuständigen Prüfers. Prüferinnen und Prüfer sind die im Fachbereich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Vertreterinnen und Vertreter einer Professur. Es können weitere Personen zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, die entweder die Befähigung zum Richteramt besitzen oder an einer Juristischen Fakultät den Grad eines Doktors der Rechtswissenschaft erlangt haben.

- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243). Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens vier Punkten (ausreichend) bewertet worden ist.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zur Teilnahme an einer Prüfung ist innerhalb der vom Prüfungsamt bestimmten Antragsfrist zu stellen. Erforderliche Nachweise haben die Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen, insbesondere über Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland. Für die Zwischenprüfung gilt § 8.
- (5) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben sich auf Verlangen bei jeder Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die schriftlichen Arbeiten sind mit dem Namen und der Matrikelnummer der Bearbeitenden und Bearbeiter zu versehen und von diesen eigenhändig zu unterzeichnen. Satz 2 gilt nicht für Arbeiten, die unter einer Kennziffer zu fertigen sind. Bei Arbeiten, die keine Aufsichtsarbeiten sind, ist am Ende der Arbeit zu erklären, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und nur die angegebenen Hilfsmittel verwendet wurden; diese Erklärung ist eigenhändig zu unterzeichnen. Bestimmt das Prüfungsamt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 oder in den übrigen Fällen die Prüferin oder der Prüfer, dass Arbeiten ausschließlich elektronisch einzureichen sind, so sind die Unterschriften entbehrlich.
- (6) Schwangeren Studentinnen gewährt das Prüfungsamt auf Antrag eine Bearbeitungszeitverlängerung oder einen sonstigen angemessenen Ausgleich. Gleiches gilt für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Studierende mit chronischen Erkrankungen. Anderen Studierenden, die wegen einer ärztlich attestierten Erkrankung bei der Fertigung der Aufsichtsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, kann ebenfalls ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Art, Schwere und voraussichtliche Dauer einer nicht offenkundigen Erkrankung sollen durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen werden.
- (7) Die Führung der Aufsicht obliegt der für die Abnahme der Prüfung zuständigen Dozentin oder dem für die Abnahme der Prüfung zuständigen Dozenten. Sie oder er kann hiermit eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter beauftragen, die mindestens das erste juristische Staatsexamen oder die erste juristische Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Weitere Aufsichtspersonen können hinzugezogen werden. § 15 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.
- (8) Über das Bestehen der Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (9) Über das endgültige Nichtbestehen wird ein Bescheid erteilt. Studierende, die die Universität Trier ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.
- (10) Studierende können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss ihrer Prüfung unterrichten.
- (11) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (12) Eine Gegenvorstellung gegen die Bewertung schriftlicher Arbeiten (Hausarbeiten und Aufsichtsarbeiten) zur Rüge eines Bewertungsfehlers ist zulässig:
1. im Fall der Bewertung der Arbeit mit null bis einschließlich drei Punkten,
 2. bei bestandenen Arbeiten in besonderen, in der Gegenvorstellung darzulegenden Ausnahmefällen (insbesondere Bewerbung um einen Auslandsaufenthalt, Stipendien),
 3. in weiteren von der Prüferin oder dem Prüfer der betreffenden Arbeit eröffneten Fällen.

Über die Gegenvorstellung entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Sie kann auch zu einer Verschlechterung der Bewertung führen. Die Entscheidung über die Gegenvorstellung bei einer nicht bestandenen Hausarbeit ist bis zum Termin der Ausgabe der nächsten Hausarbeit bekanntzugeben. Die Gegenvorstellung muss nur angenommen werden, wenn sie eine substantiierte Begründung enthält. Die Prüferin oder der Prüfer kann die Annahme der Gegenvorstellung von Voraussetzungen abhängig machen, darunter insbesondere der Nachweis der Anwesenheit bei der Besprechung. Die Prüferinnen und Prüfer legen im Rahmen der Regelungen dieses Absatzes die Bedingungen für Gegenvorstellungen (insbesondere Fristen, Voraussetzungen) fest und machen sie möglichst zu Beginn der Veranstaltung, spätestens eine Woche vor der Besprechung/Rückgabe der betreffenden Prüfungsarbeit bekannt. Die Regelungen dieses Absatzes gelten nicht für die Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 3

Verhinderung, Fristüberschreitung

- (1) Ein Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung ist ausgeschlossen. Nimmt ein zugelassener Prüfling an einer Aufsichts- oder Studienarbeit nicht teil oder gibt er diese nicht oder nicht rechtzeitig ab, so gilt der betreffende Prüfungsteil als abgelegt und

nicht bestanden (0 Punkte). Nimmt ein zugelassener Prüfling an einer mündlichen Prüfung nicht teil oder bricht er sie vorzeitig ab, so gelten alle Prüfungsteile (schriftlich und mündlich) als abgelegt und nicht bestanden. Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn er an der Teilnahme oder an der Anfertigung aus einem Grund verhindert war, den er nicht zu vertreten hat. Die versäumte Prüfungsleistung ist in einem neuen Prüfungstermin unter neuer Aufgabenstellung nachzuholen.

- (2) Der Antrag auf Anerkennung der Verhinderung ist unter Angabe des Grundes unverzüglich beim Prüfungsamt zu stellen. Der Grund ist glaubhaft zu machen. Die Anerkennung einer Verhinderung ist dem Prüfling zu bescheinigen.
- (3) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeldgesetz und Elternzeitgesetz zu ermöglichen.Bis zu insgesamt zwei Semestern unberücksichtigt bleiben ferner
 1. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium oder
 2. Zeiten, in denen die oder der Studierende an einer deutschen Universität eine fachspezifische Zusatzausbildung erfolgreich absolviert hat, die dem Studium ausländischen Rechts an einer ausländischen Hochschule vergleichbar ist.
- (4) Die Nachweise obliegen den Studierenden. Bei einer Verhinderung oder Fristüberschreitung wegen Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen; darüber hinaus kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

§ 4

Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Störung

- (1) Bei der Ablegung der Prüfung dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel mitgeführt und verwendet werden.
- (2) Die oder der Aufsichtsführende (§ 2 Abs. 7) kann Teilnehmerinnen oder Teilnehmer wegen der Mitführung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder wegen des Versuches einer sonstigen Täuschung zu eigenem oder fremdem Vorteil oder wegen eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung von der Teilnahme oder der Fortsetzung der Arbeit ausschließen. Über den Ausschluss ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (3) In besonders schweren Fällen kann das Prüfungsamt einen Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung aussprechen. § 19 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Eine unter Mitführung oder Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unter sonstiger Täuschung angefertigte schriftliche Arbeit ist als „ungenügend“ zu bewerten.

§ 5

Rücknahme und Versagung von Nachweisen

- (1) Ein Prüfungsnachweis ist zurückzunehmen, wenn dieser selbst, die Zulassung zu einer Prüfung, eine Fristverlängerung, die Anerkennung einer Verhinderung oder ein für diese Entscheidungen notwendiger Nachweis durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist oder wenn sich bezüglich einer für einen Nachweis erforderlichen Leistung ein Fall des § 4 Abs. 3 nachträglich herausstellt. Im letzteren Falle kann die Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils innerhalb einer bestimmten Frist gestattet werden, wenn zur Zeit der Setzung des Rücknahmegrundes noch eine Wiederholungsmöglichkeit bestanden hatte.
- (2) Wird ein Fall des Absatzes 1 erst nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung bekannt, so kann innerhalb von fünf Jahren seit Abschluss des letzten Prüfungsteils das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigt oder die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden; das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Das Bestehen der zweiten juristischen Staatsprüfung schließt jede Änderung aus.
- (3) Die in Absatz 1 angeführten Nachweise und Entscheidungen sind zu versagen, wenn vorher Tatsachen bekannt werden, die einen Rücknahmegrund darstellen.

II. Zwischenprüfung

§ 6

Zweck der Zwischenprüfung

- (1) Während des rechtswissenschaftlichen Studiums wird eine Zwischenprüfung in der Form studienbegleitender Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen (§§ 2 bis 5) durchgeführt. Mit den Kontrollen wird festgestellt, ob die Studierenden für die weitere Ausbildung fachlich geeignet sind. Die Kontrollen erstrecken sich auf das Bürgerliche Recht, das Strafrecht und das Öffentliche Recht (Kontrollfächer). Die Lehrveranstaltungen zur Zwischenprüfung umfassen in der Regel insgesamt 55 Semesterwochenstunden.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung sowie gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 7 JAPO zur staatlichen Pflichtfachprüfung.

§ 7

Inhalt, Prüfungsgegenstand und Durchführung der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus acht Aufsichtsarbeiten und einer Hausarbeit für Anfänger (Leistungskontrollen). Die Aufsichtsarbeiten werden im Rahmen von Vorlesungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht gemäß der Anlage zu § 7 Abs. 1 durchgeführt. Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten beträgt zwei Zeitstunden.
- (2) Die Hausarbeit wird in jedem Studienhalbjahr im Rahmen einer Übung zur Fallbearbeitung im Bürgerlichen Recht oder im Strafrecht oder im Öffentlichen Recht in der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Gegenstand der Hausarbeit ist die eigenständige, methodengerechte Lösung eines Falles aus dem Prüfungsstoff der Anlage zu § 7 Abs. 1 unter Einbeziehung von Rechtsprechung und Literatur. Die empfohlene Bearbeitungszeit beträgt auch bei einer großzügigeren Bemessung der Gesamtausgabezeit zwei Wochen.
- (3) Die Durchführung der Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen (§§ 2 bis 5) liegt in der Verantwortung der Dozentin oder des Dozenten der jeweiligen Veranstaltung als Prüferin oder Prüfer, soweit die Dekanin oder der Dekan nichts anderes bestimmt hat.

§ 8

Teilnahmeberechtigung, Zulassung

- (1) Zur Teilnahme an den Aufsichtsarbeiten sind die für das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Trier eingeschriebenen Studierenden berechtigt und verpflichtet, soweit sie die Aufsichtsarbeit zu der betreffenden Vorlesung noch nicht bestanden haben. Anderen Studierenden des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Universität Trier kann aus besonderen Gründen die Teilnahme an den Aufsichtsarbeiten gestattet werden.
- (2) Die für das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Trier eingeschriebenen Studierenden sind berechtigt, an allen in den ersten vier Fachsemestern angebotenen Hausarbeiten für Anfänger teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, in den ersten drei Fachsemestern mindestens eine Hausarbeit für Anfänger anzufertigen.
- (3) Die Zulassung zu den Leistungskontrollen setzt voraus, dass die erstmalige Teilnahme oder die Wiederholung innerhalb der Kontrollfrist (§ 10) erfolgt.
- (4) Die Zulassung zu den Leistungskontrollen folgt ohne gesondertes Verfahren aus der Einschreibung bzw. Rückmeldung des Studierenden in das Fachsemester, für das die erstmalige Teilnahme bzw. Wiederholung vorgesehen ist. Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

§ 9

Bestehen der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede der Leistungskontrollen innerhalb der Kontrollfrist (§ 10) bestanden worden ist. Haben Studierende einzelne Leistungskontrollen in der letzten Wiederholung nicht bestanden oder gelten diese in der letzten Wiederholung als nicht bestanden, so ist damit die Zwischenprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel erste Prüfung verloren. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.
- (2) Zwischenprüfungen im Studiengang Rechtswissenschaft einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt. Einzelne Prüfungsleistungen zur Zwischenprüfung sowie Prüfungsleistungen, die nicht in einem rechtswissenschaftlichen Studiengang erbracht wurden, werden angerechnet, wenn sie den Leistungskontrollen inhaltlich, quantitativ und qualitativ entsprechen. Das Prüfungsamt entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung nach Vorlage der hierfür erforderlichen Unterlagen durch die Studierenden.

§ 10**Kontrollfrist, Wiederholung**

- (1) Die Studierenden müssen sich den Aufsichtsarbeiten bis zum Ende des dritten Fachsemesters nach Maßgabe der Anlage a) zu § 7 Abs. 1 unterzogen haben, Studierende mit Studienbeginn im Sommersemester nach Maßgabe der Anlage b) zu § 7 Abs. 1 bis zum Ende des vierten Fachsemesters; Nichtteilnahme gilt als Nichtbestehen (§ 3 Abs. 1).
- (2) Jede Aufsichtsarbeit kann bei Nichtbestehen zu Beginn des Folgesemesters wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen ist eine Teilnahme an den entsprechenden Aufsichtsarbeiten des Folgejahrgangs einschließlich der zugehörigen ersten Wiederholungsmöglichkeit letztmals möglich. Fehlversuche an anderen inländischen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind auf die zulässige Zahl der Versuche anzurechnen. Die Wiederholung ist für Studierende mit Studienbeginn im Wintersemester letztmals bis zum Ende des sechsten Fachsemesters, für Studierende mit Studienbeginn im Sommersemester letztmals bis zum Ende des siebten Fachsemesters möglich.
- (3) Wird in den ersten drei Fachsemestern keine Hausarbeit angefertigt, gilt die Hausarbeit als erstmals nicht bestanden (0 Punkte). Ist die Hausarbeit nicht in den ersten drei Fachsemestern bestanden worden, so kann sie letztmals im vierten Fachsemester wiederholt werden.
- (4) Bei einer Überschreitung der Kontrollfristen ist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag eine angemessene Verlängerung zu bewilligen. § 3 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (5) Ist im Falle einer Verhinderung zugleich eine Kontrollfrist verstrichen, so ist mit der Anerkennung der Verhinderung (§ 3 Abs. 2) die Kontrollfrist zu verlängern.

III. Übungen für Fortgeschrittene**§ 11****Teilnahmeberechtigung, Hausarbeiten und Klausuren**

- (1) Zur Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht (§ 4 Abs. 2 JAPO) sind die für das rechtswissenschaftliche Studium an der Universität Trier immatrikulierten Studierenden berechtigt, die eine Zwischenprüfung an der Universität Trier oder an einer anderen inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Studiengang Rechtswissenschaft bestanden haben. Ferner sind die Studierenden berechtigt, die alle für das betreffende Fach vorgesehenen Aufsichtsarbeiten und eine Hausarbeit für Anfänger nach Wahl bestanden haben. § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen soll spätestens bei der Ausgabe der Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Fortgeschrittene kontrolliert werden. Die Prüferin oder der Prüfer kann die Teilnahme an den Hausarbeiten und Klausuren von einer Anmeldung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem abhängig machen.
- (2) Die Durchführung der Leistungskontrollen unter Prüfungsbedingungen (§§ 2 bis 5) liegt in der Verantwortung der Dozentin oder des Dozenten der jeweiligen Übung als Prüferin oder Prüfer, soweit die Dekanin oder der Dekan nichts anderes bestimmt hat.
- (3) Eine Übung für Fortgeschrittene hat in der Regel einen Umfang von 2 SWS.
- (4) Die Teilnahme an einer Übung war erfolgreich, wenn eine Hausarbeit und eine Klausur mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind (§ 4 Abs. 2 JAPO). Eine bestandene Hausarbeit kann in eine in einem der beiden nachfolgenden Semester angebotene Übung für Fortgeschrittene in dem jeweiligen Fach übertragen werden. Eine bestandene Klausur im Zivilrecht und im Öffentlichen Recht kann in die jeweilige Folgeübung übertragen werden. Der Leistungsnachweis wird von der Prüferin oder dem Prüfer ausgestellt, bei dem die zeitlich letzte Teilleistung erbracht wurde.
- (5) Gegenstand der Hausarbeit ist die eigenständige, methodengerechte Lösung eines Falles oder eines theoretischen Themas unter Ausschöpfung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur. Die Hausarbeiten werden in der vorlesungsfreien Zeit angeboten. Die empfohlene Bearbeitungszeit beträgt auch bei großzügigerer Bemessung der Ausgabezeit drei Wochen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für Klausuren soll drei Zeitstunden nicht überschreiten.
- (7) Die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene ist nicht wiederholungsbegrenzt. Auf ihre Durchführung finden § 3 und § 5 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.

IV. Sonstige Leistungsnachweise

§ 12

Grundlagenscheine, fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen

- (1) In den Veranstaltungen zu den rechtsgeschichtlichen und rechtstheoretischen Grundlagenfächern nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 JAPO (Vorlesungen und Seminare) können Leistungsnachweise nach Bestimmung der jeweiligen Dozentin oder des jeweiligen Dozenten als Prüferin oder Prüfer Form einer Aufsichtsarbeit, einer Hausarbeit oder eines Referats (§ 4 Abs. 2 S. 2 JAPO) erbracht werden. Der Prüfungsgegenstand ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 2 JAPO.
- (2) Dies gilt entsprechend für fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 JAPO, soweit diese außerhalb der fachspezifischen Fremdsprachenausbildung angeboten werden. Für die fachspezifische Fremdsprachenausbildung gilt eine eigene Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Veranstaltungen nach Abs. 1 und 2 haben in der Regel einen Umfang von 2 SWS. Eine Aufsichtsarbeit soll in der Regel einen Umfang von zwei Zeitstunden haben, die empfohlene Bearbeitungszeit einer Hausarbeit soll zwei Wochen nicht überschreiten.
- (4) § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

V. Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

§ 13

Studium im Schwerpunktbereich und universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, Prüferinnen und Prüfer

- (1) Das Studium im Schwerpunktbereich ermöglicht die wissenschaftliche Vertiefung von Rechtsgebieten, die mit denen des Pflichtfachstudiums in Zusammenhang stehen. Die Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs umfassen in der Regel 16 Semesterwochenstunden. Die Lehrveranstaltungen sollen so angeboten werden, dass sie im Zeitraum vom 5. bis 8. Studiensemester belegt werden können.
- (2) Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung dient der Feststellung des wissenschaftlichen Verständnisses und der Befähigung zur praktischen Rechtsanwendung in einem von dem Prüfling zu wählenden Schwerpunktbereich.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, sich bei dem Prüfungsamt für einen Schwerpunktbereich anzumelden. Gliedert sich der Schwerpunktbereich in mehrere Teilschwerpunkte, so ist auch der gewählte Teilschwerpunkt anzugeben. Die Anmeldung soll im 5. Fachsemester bis zu einer vom Dekan festzusetzenden Frist erfolgen. Ein Wechsel des Schwerpunktbereiches ist durch Mitteilung an das Prüfungsamt möglich.
- (4) Schwerpunktbereiche sind:
 1. Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung,
 2. Unternehmensrecht,
 3. Arbeits- und Sozialrecht,
 4. Internationales und Wirtschafts-Strafrecht,
 5. Umwelt und Infrastruktur,
 6. Europäisches und internationales Recht,
 7. Deutsches und Internationales Steuerrecht,
 8. Recht der Informationsgesellschaft und des Geistigen Eigentums.

Die Gegenstände des Schwerpunktbereichsstudiums sind in der Anlage zu § 13 Abs. 4 geregelt.

- (5) Prüferinnen und Prüfer in der Schwerpunktbereichsprüfung sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan; ferner können die Lehrbeauftragten im Schwerpunktbereich bestellt werden. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs mit Lehraufgaben zu Prüferinnen und Prüfern für die Studienarbeit bestellt werden.

§ 14

Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus
 1. einer Aufsichtsarbeit

2. einer Studienarbeit und
 3. einer mündlichen Prüfung.
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung wird in jedem Semester durchgeführt. Sie soll im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Terminen der staatlichen Pflichtfachprüfung angeboten werden. Die Studierenden müssen sich zu der Aufsichtsarbeit und der Studienarbeit im ersten Halbjahr spätestens am 10. Januar, im zweiten Halbjahr spätestens am 1. Juli schriftlich anmelden. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist am darauffolgenden Werktag. Aufsichtsarbeit und Studienarbeit müssen nicht in demselben Halbjahr absolviert werden.
- (3) Zur Schwerpunktbereichsprüfung wird zugelassen, wer
- mindestens sechs Studienhalbjahre Rechtswissenschaft studiert hat, davon mindestens vier Studienhalbjahre an einer deutschen Universität,
 - Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern im Sinne der rheinland-pfälzischen JAPO besucht hat,
 - an je einer Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht erfolgreich teilgenommen hat,
 - an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach erfolgreich teilgenommen hat,
 - erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besucht hat,
 - eine Zwischenprüfung bestanden hat,
 - die beiden der Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung vorausgegangenen Semester an der Universität Trier für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben war.
- § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Nicht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier erworbene gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

§ 15

Aufsichtsarbeit

- (1) Die Aufsichtsarbeit besteht aus einer in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einfachen Fallgestaltung oder einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Zeitstunden. Sie ist unter einer Kennziffer zu fertigen, deren Zuordnung zu den Prüflingen den Prüferinnen und Prüfern erst nach der endgültigen Bewertung mitgeteilt werden darf. Das Prüfungsamt bestimmt die Aufsichtspersonen.
- (2) Die Aufsichtsarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern persönlich bewertet, von denen eine oder einer hauptamtliche Hochschullehrerin oder hauptamtlicher Hochschullehrer, Privatdozentin oder Privatdozent des Fachbereichs sein soll. Der Zweitprüferin oder dem Zweitprüfer wird die Bewertung der Erstprüferin oder des Erstprüfers mitgeteilt. Die Bewertung ist zu begründen.
- (3) Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 3,00 Punkte voneinander ab, so gilt die Durchschnittspunktzahl. Bei größeren Abweichungen bestimmt das Prüfungsamt eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der die Punktzahl im Rahmen der abweichenden Bewertungen festsetzt (Stichentscheid).

§ 16

Studienarbeit

- (1) Die Studienarbeit besteht aus einer wissenschaftlichen Aufgabenstellung im Rahmen eines Seminars (Prüfungsseminar). Der Prüfling hat eine eigenständige und methodengerechte schriftliche Ausarbeitung zu fertigen und ein Referat zu halten. Zudem findet eine Aussprache über das bearbeitete Thema statt.
- (2) Zur Studienarbeit wird zugelassen, wer
 - a) die Zwischenprüfung bestanden und mindestens zwei Fortgeschrittenenübungen mit Erfolg besucht hat,
 - b) sich zum Zeitpunkt des Abschlusses der Studienarbeit im 6. oder einem höheren Fachsemester befindet.
- (3) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter weist Veranstaltungen, in deren Rahmen eine Studienarbeit angefertigt werden kann, als Prüfungsseminar aus und legt dem Prüfungsamt eine Themenliste vor. Das Prüfungsamt gibt die Prüfungsseminare rechtzeitig bekannt und weist den angemeldeten Prüflingen im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter die Themen zu. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt werden.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Studienarbeit beträgt vier Wochen. Sie kann auf Antrag der Seminarleiterin oder des Seminarleiters um bis zu einer Woche verlängert werden. Das Prüfungsamt legt die Fristen im Einzelnen fest. Für die Bewertung der Studienarbeit gilt § 15 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 17

Mündliche Prüfung

- (1) Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer beide Teile der schriftlichen Prüfung abgelegt und insgesamt mindestens acht Punkte erreicht hat. Im anderen Fall ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden. Die Frist zur Ladung zur mündlichen Prüfung soll eine Woche nicht unterschreiten.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern (§ 13 Abs. 5 Satz 1) abgenommen, von denen eine oder einer Hochschullehrerin oder Hochschullehrer oder Privatdozentin oder Privatdozent des Fachbereichs sein soll (Prüfungsausschuss). Können sich die prüfenden Personen nicht über die Bewertung einigen, so gilt die Durchschnittspunktzahl der beiden vorgeschlagenen Noten als Note der mündlichen Prüfung.
- (3) Die mündliche Prüfung soll pro Prüfling zehn Minuten dauern und kann als Gruppenprüfung mit regelmäßig vier Prüflingen durchgeführt werden. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen.
- (4) Studierende der Rechtswissenschaft können bei der mündlichen Prüfung im Schwerpunktbereich und der Verkündung der Prüfungsergebnisse anwesend sein, soweit hierzu räumliche Kapazitäten bestehen. Erforderlich ist eine vorherige Anmeldung beim Prüfungsamt. Prüflinge derselben Prüfungskampagne sind als Zuhörer am Tag der eigenen Prüfung ausgeschlossen. Die betroffenen Prüflinge können bei der Anmeldung zur Prüfung der Anwesenheit von Zuhörern widersprechen. Auf Antrag von Prüflingen kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs, sowie auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 HochschulG an der Prüfung teilnehmen. Die Beratung der Prüfungsergebnisse findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Beauftragten statt.

§ 18

Gesamtergebnis

- (1) Die Ergebnisse der beiden schriftlichen Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfung fließen zu je einem Drittel in die Berechnung der Gesamtnote ein. Das Ergebnis ist auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu bestimmen.
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 1 errechnete Gesamtpunktzahl mindestens 4,00 Punkte beträgt. Bei bestandener Prüfung kann der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis um bis zu einen Punkt erhöhen, wenn das den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet.
- (3) Das Prüfungsamt erteilt über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung ein Zeugnis, in dem der gewählte Schwerpunktbereich, die Einzelnoten und die Endnote sowie die jeweiligen Punktzahlen bescheinigt werden.
- (4) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, wird dies dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.
- (5) Gegen die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsamt Widerspruch eingelegt werden.

§ 19

Wiederholungsprüfung, Freiversuch

- (1) Wer die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind auf die zulässige Zahl der Prüfungsversuche anzurechnen. Bei einem Scheitern in der schriftlichen Prüfung sind sämtliche schriftlichen Arbeiten neu zu fertigen. Bei einem Scheitern in der Schwerpunktbereichsprüfung aufgrund des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ist nur diese zu wiederholen. Wird die Schwerpunktbereichsprüfung in der letzten Wiederholung nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel erste Prüfung verloren. Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.
- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung gilt im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch), wenn sie innerhalb von neun Semestern abgelegt wurde. Schwerpunktbereichsprüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

- (3) Die Schwerpunktbereichsprüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Sie ist vollständig zu wiederholen. Die schriftlichen Arbeiten sind spätestens innerhalb eines Jahres nach dem ersten Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung zu fertigen. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19a

Sonderregelung für den Freiversuch im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 (Corona)-Pandemie

Bei der Berechnung der Studienzeit für den Freiversuch in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 19 Abs. 2) bleiben das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 für alle in dem jeweiligen Semester eingeschriebenen Studierenden außer Betracht.

§ 20

Geltung, Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilstudien- und Zwischenprüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (TStudPO) vom 20.07.2017 außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/18 ein rechtswissenschaftliches Studium am Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Trier aufgenommen haben. Abweichend von § 14 Abs. 1 dieser Ordnung kann übergangsweise noch bis zum Termin F 22 als Alternative zur Studienarbeit eine zweite Aufsichtsarbeit gemäß § 14 Abs. 1 TStudPO vom 20.07.2017 angeboten werden.
- (3) Für Studierende, die vor dem 1. Juli 2003 ihr rechtswissenschaftliches Studium begonnen haben, gilt die vorliegende Ordnung mit der Maßgabe, dass die Zwischenprüfung als bestanden gilt, wenn sie an je einer Übung im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht erfolgreich teilgenommen haben.
- (4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 im Studiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert waren, gelten hinsichtlich der Zwischenprüfung die §§ 6 bis 10 sowie für die Teilnahmeberechtigung an der Übung für Fortgeschrittene der § 11 der TStudPO vom 23.09.2004. Im Übrigen gilt diese Ordnung. Soweit diese Studierenden die Zwischenprüfung noch nicht abgeschlossen haben, entscheidet das Prüfungsamt, mit welcher der nächsten Aufsichtsarbeiten der Zwischenprüfung für das erste und zweite Fachsemester nach Anlage a) zu § 7 Abs. 1 die fehlende Zwischenprüfungsleistung erbracht werden kann.

Trier, den 16. Juni 2021

Der Dekan des Fachbereich V
der Universität Trier
Prof. Dr. Henning Tappe

Anlage zu § 7 Abs. 1: Inhalt, Prüfungsgegenstand und Durchführung der Zwischenprüfung

Prüfungsgegenstand der Aufsichtsarbeiten der Zwischenprüfung sind die hier genannten Rechtsgebiete. Andere Rechtsgebiete dürfen zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, soweit lediglich Verständnis und Beherrschung der Arbeitsmethode festgestellt werden soll und Einzelwissen nicht vorausgesetzt wird.

Anlage a) zu § 7 Abs. 1 bei Studienbeginn im Wintersemester

Die Aufsichtsarbeiten als Teil der Leistungskontrollen zur Zwischenprüfung werden wie folgt durchgeführt:

1. Im ersten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
 - a) Einführung in das Zivilrecht I (Klausur Zivilrecht I)
Einführung in das Privatrecht und Vertiefung BGB Allgemeiner Teil (einschl. Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Besonderheiten von Verbraucherverträgen)
 - b) Einführung in das Strafrecht I (Klausur Strafrecht I)
Die Allgemeinen Lehren des Strafrechts, die Delikte zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit sowie die Straftaten gem. § 123 StGB und § 303 StGB
 - c) Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht (Klausur Öffentliches Recht II)
2. Im zweiten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
 - a) Einführung in das Zivilrecht II, Allgemeines Schuldrecht mit Kauf- und Werkvertragsrecht (Klausur Zivilrecht II)
 - b) Einführung in das Strafrecht II (Klausur Strafrecht II)
Die Allgemeinen Lehren des Strafrechts, die Delikte zum Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der Freiheit sowie die Straftaten gem. § 123 StGB und § 303 StGB
 - c) Grundrechte mit Verfassungsprozessrecht (Klausur Öffentliches Recht I)
3. Im dritten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
 - a) Schuldrecht BT (ohne Kauf- und Werkvertragsrecht) und Sachenrecht (Klausur Zivilrecht III, gemeinsame Abschlussklausur)
 - b) Allgemeines Verwaltungsrecht (Klausur Öffentliches Recht III)

Anlage b) zu § 7 Abs. 1 bei Studienbeginn im Sommersemester

Die Aufsichtsarbeiten als Teil der Leistungskontrollen zur Zwischenprüfung werden wie folgt durchgeführt:

1. Im ersten Fachsemester als Abschlussklausur zu der Vorlesung
Grundrechte mit Verfassungsprozessrecht (Klausur Öffentliches Recht I)
2. Im zweiten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
 - a) Einführung in das Zivilrecht I (Klausur Zivilrecht I)
Einführung in das Privatrecht und Vertiefung BGB Allgemeiner Teil (einschl. Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Besonderheiten von Verbraucherverträgen)
 - b) Einführung in das Strafrecht I (Klausur Strafrecht I)
Die Allgemeinen Lehren des Strafrechts, die Delikte zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit sowie die Straftaten gem. § 123 StGB und § 303 StGB
 - c) Staatsorganisationsrecht mit Verfassungsprozessrecht (Klausur Öffentliches Recht II)
3. Im dritten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
 - a) Einführung in das Zivilrecht II, Allgemeines Schuldrecht mit Kauf- und Werkvertragsrecht (Klausur Zivilrecht II)
 - b) Einführung in das Strafrecht II (Klausur Strafrecht II)
Die Allgemeinen Lehren des Strafrechts, die Delikte zum Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der Freiheit sowie die Straftaten gem. § 123 StGB und § 303 StGB
4. Im vierten Fachsemester als Abschlussklausuren zu den Vorlesungen
 - a) Schuldrecht BT (ohne Kauf- und Werkvertragsrecht) und Sachenrecht (Klausur Zivilrecht III, gemeinsame Abschlussklausur)
 - b) Allgemeines Verwaltungsrecht (Klausur Öffentliches Recht III)

Anlage zu § 13 Abs. 4: Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich

1. Grundlagen der europäischen Rechtsentwicklung:
 - a) Teilschwerpunkt Entwicklung des Privatrechts:
 - aa) Römische Rechtsgeschichte und Römisches Privatrecht,
 - bb) Rechtsentwicklungen im Mittelalter (Deutsche Rechtsgeschichte),
 - cc) Neuere Privatrechtsgeschichte,
 - dd) Rechtsphilosophie,
 - ee) Methodenlehre,
 - ff) Wahlpflichtfach aus den Bereichen:
 - Rechtsvergleichung,
 - Europäisches Recht,
 - Kirchen- und Staatskirchenrecht.
 - b) Teilschwerpunkt Entwicklung des Rechts in der Neuzeit:
 - aa) Rechtsentwicklungen im Mittelalter (Deutsche Rechtsgeschichte),
 - bb) Verfassungsgeschichte der Neuzeit,
 - cc) Strafrechtsgeschichte der Neuzeit,
 - dd) Neuere Privatrechtsgeschichte,
 - ee) Rechtsphilosophie,
 - ff) Methodenlehre,
 - gg) Wahlpflichtfach aus den Bereichen:
 - Rechtsvergleichung,
 - Europäisches Recht,
 - Kirchen- und Staatskirchenrecht.
2. Unternehmensrecht
 - a) Grundzüge des Handelsrechts (Kaufleute, Handelsregister, Handelsfirma, Prokura und Handlungsvollmacht, allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte, Handelskauf),
 - b) Recht der Personengesellschaften,
 - c) Recht der Kapitalgesellschaften,
 - d) Grundzüge des Konzernrechts, des Umwandlungsrechts, des Übernahmerechts, des Kapitalmarktrechts und des Europäischen Gesellschaftsrechts,
 - e) Unternehmensinsolvenzrecht einschließlich der Grundzüge des Europäischen Insolvenzrechts,
 - f) Versicherungsvertragsrecht einschließlich der europarechtlichen und unternehmensrechtlichen Bezüge.
3. Arbeits- und Sozialrecht:
 - a) Arbeitsrecht:
 - aa) Individualarbeitsrecht,
 - bb) Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht,
 - cc) Betriebsverfassungsrecht,
 - dd) Europäisches und internationales Arbeitsrecht,
 - ee) Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens.
 - b) Sozialrecht:
 - aa) Grundlagen des Sozialrechts und des Sozialversicherungsrechts,
 - bb) Sozialrechtliches Verwaltungsverfahren,
 - cc) Recht der Sozialversicherung,

- dd) Grundzüge des sozialgerichtlichen Verfahrens,
 - ee) Europäisches Sozialrecht.
4. Internationales- und Wirtschafts-Strafrecht
- a) Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
 - aa) Wirtschaftsstrafrecht
 - bb) Steuerstrafrecht
 - b) Europäisches und Internationales Strafrecht
 - aa) Europäisches Strafrecht
 - bb) Internationales Strafrecht
 - c) Strafrechtspraxis
 - aa) Strafrechtliche Sanktionen
 - bb) Jugendstrafrecht
 - cc) Straf- und Strafprozessrecht in der Praxis
 - dd) Cyberstrafrecht
5. Umwelt und Infrastruktur:
- a) Umweltverfassungsrecht,
 - b) Recht des Klimawandels und Infrastrukturrecht,
 - c) Immissionsschutzrecht,
 - d) Naturschutzrecht,
 - e) Wasserrecht,
 - f) Kreislaufwirtschaftsrecht,
 - g) Internationale und europäische Bezüge des Umweltrechts,
 - h) Umweltprivatrecht und Technikrecht.
6. Europäisches und internationales Recht:
- a) Grundbereich:
 - aa) Rechtsvergleichung,
 - bb) Internationales Privatrecht,
 - cc) Europarecht,
 - dd) Völkerrecht.
 - b) Teilschwerpunkt Internationales Handels- und Wirtschaftsrecht:
 - aa) Internationales Handelsrecht,
 - bb) Europäisches und internationales Einheitsrecht,
 - cc) Europäisches und internationales Zivilverfahrensrecht,
 - dd) Recht der internationalen Streitbeilegung.
 - c) Teilschwerpunkt Völker- und Europarecht:
 - aa) Besondere Bereiche des Europarechts (Wettbewerbsrecht, Außenbeziehungen, Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik),
 - bb) Besondere Bereiche des Völkerrechts (Friedenssicherung, Menschenrechte, Wirtschaftsrecht, Seerecht),
 - cc) Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichts erster Instanz.
7. Deutsches und Internationales Steuerrecht:
- a) Allgemeines Steuerrecht (insbes. Abgabenordnung),
 - b) Einkommensteuerrecht (mit Grundzügen des Bilanzsteuerrechts),
 - c) Unternehmenssteuerrecht (Personengesellschaften, Körperschaft- und Gewerbesteuerrecht),

- d) Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Grundzügen des Bewertungsrechts),
 - e) Umsatzsteuerrecht,
 - f) Europäisches und Internationales Steuerrecht.
8. Recht der Informationsgesellschaft und des Geistigen Eigentums:
- a) Recht des Geistigen Eigentums,
 - b) Recht der Daten,
 - c) Medien- und Persönlichkeitsrecht,
 - d) Wettbewerbsrecht,
 - e) IT- und Internetvertragsrecht.

Satzung der Universität Trier zur Festsetzung von Curricularnormwerten für das Studienjahr 2021/2022

Vom 21. Juni 2021

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 29. April 2021 die folgende Satzung zur Festsetzung von Curricularnormwerten beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 10. Juni 2021, Az.: 7233-0011#2021/0005-1501 15324 genehmigt.

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung setzt die Curricularnormwerte der Universität Trier für die Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität für die zulassungsbeschränkten, nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge fest.

§ 2

Curricularnormwerte

Folgende Curricularnormwerte (CNW) werden festgesetzt:

Studiengang	Abschlussart	CNW in SWS
Sozial- und Organisationspädagogik - Kernfach	Bachelor	1,2410
Grundschulbildung - Lehramt	Bachelor	1,3702
Psychologie – Kernfach	Bachelor	2,3536
Psychologie – Kernfach	Master	2,1240
Medien- und Kommunikationswissenschaft – Kernfach	Bachelor	1,7395
Medienwissenschaft – Kernfach	Master	1,3108
Medienwissenschaft – Hauptfach	Master	1,0535
Medienwissenschaft – Nebenfach	Master	0,4468
Geographie – Lehramt	Bachelor of Education	0,9696
Biologie – Lehramt	Bachelor of Education	0,9533
Umweltbiowissenschaften - Kernfach	Bachelor	2,6847

§ 3

Veranstaltungsarten

Der Berechnung der Curricularnormwerte liegen folgende Veranstaltungsarten mit Anrechnungsfaktoren (AF) und Gruppengrößen (GG) zugrunde:

Veranstaltungsart	AF	GG
Vorlesung	1	300
Klausurübung/Repetitorium in Rechts- und Wirtschaftswissenschaften	1	90
Übung	1	60
Übung	1	30
Tutorium	0,33	30

Seminar	1	60
Seminar	1	30
Seminar	1	15
Seminar	1	12
Projektseminar/-studie	1	15
Praktikum	0,33	30
Lehrforschungsprojekt	1	15
Laborübung	0,5	24
Laborübung	0,5	12
Kolloquium für Examenskandidaten	1	15
Exkursion/Geländepraktikum/Geländeübung	0,33	15
Kleingruppe	1	5
Abschlussarbeit Bachelor	0,2	1
Abschlussarbeit Master	0,4	1

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 21. Juni 2021

Der Präsident
der Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel

Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier für das Studienjahr 2021/2022

Vom 21. Juni 2021

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, hat der Senat der Universität Trier am 29. April 2021 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Universität Trier beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 18. Juni 2021, Az.: 7233-0040#2020/0004-1501 15324 genehmigt.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2021/2022 und zum Sommersemester 2022 gelten die in der Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen.
- (2) Die für das Sommersemester 2022 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2021/2022 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2021/2022 werden auf die für das Sommersemester 2022 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind. Dies gilt nicht für die Studiengänge, für die in der Anlage 1 die Zulassungszahl „0“ festgesetzt ist. In diesen Studiengängen werden zum Sommersemester 2022 keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger zugelassen.
- (3) Für Master-, weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2021/2022 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum **15.09.2021** für das Wintersemester 2021/2022 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2022 gemäß Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in der Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum **15.03.2022** für das Sommersemester 2022 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier in Kraft.

Trier, den 21. Juni 2021

Der Präsident
der Universität Trier
Professor Dr. Michael Jäckel

Zulassungszahlen für das 1. Fachsemester im Studienjahr 2021/22

Anlage 1 (zu § 1)

Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl*	Winter- semester 2021/2022	Sommer- semester 2022
Sozial- und Organisationspädagogik (1-Fach)	Bachelor	148		0
Grundschulbildung (Lehramt)	Bachelor of Education	120		0
Grundschulbildung (Lehramt) ***	Master of Education	0		0
Psychologie (1-Fach)	Bachelor	206		0
Psychologie (1-Fach)	Master	172	110	62
Medien- und Kommunikationswissenschaft (1-Fach)	Bachelor	73		0
Medienwissenschaft (1-Fach)	Master	22		**
Medienwissenschaft (Hauptfach)	Master	4		**
Medienwissenschaft (Nebenfach)	Master	2		**
Geographie (Lehramt)	Bachelor of Education	80		0
Biologie (Lehramt)	Bachelor of Education	70		0
Umweltbiowissenschaften (1-Fach)	Bachelor	61		0

* Jahreskapazität

** Die Zulassungszahl für das Sommersemester 2022 entspricht der Zahl der im Wintersemester 2021/22 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze.

*** Der Masterstudiengang Grundschulbildung Lehramt wird im Studienjahr 2021/22 noch nicht angeboten.

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Wintersemester 2021/22

Anlage 2 (zu § 2)

Studiengang	Fachsemester				
	2.	3.	4.	5.	6.
Grundschulbildung, Bachelor of Education (Lehramt)	0	120	0	0	0
Grundschulbildung, Master of Education (Lehramt)	0	0	0		
Psychologie, Bachelor (1-Fach)	0	188	0	212	0
Psychologie, Master (1-Fach)	54	100	60		
Medien- und Kommunikationswissenschaft, Bachelor (1-Fach) *	0	55	0	27	0

* vormals Medien, Kommunikation, Gesellschaft (1-Fach)

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester im Sommersemester 2022

Anlage 3 (zu § 2)

Studiengang	Fachsemester				
	2.	3.	4.	5.	6.
Grundschulbildung, Bachelor of Education (Lehramt)	120	0	120	0	0
Grundschulbildung, Master of Education (Lehramt)	0	0	0		
Psychologie, Bachelor (1-Fach)	206	0	188	0	212
Psychologie, Master (1-Fach)	110	54	100		
Medien- und Kommunikationswissenschaft (1-Fach) *	73	0	55	0	27

* vormals Medien, Kommunikation, Gesellschaft (1-Fach)

